

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie zu dem von der Autorinnengruppe „Neue Sekundarschule“ vorgeschlagenen Modell „Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg“ steht;
2. worin in dem vorgeschlagenen Modell aus ihrer Sicht die wesentlichen Unterschiede zu den bestehenden Schularten Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule und Hauptschule liegen (bitte aufgeführt nach einzelner Schulart);
3. welche Abgrenzungskriterien sie derzeit zwischen den verschiedenen Schularten in Baden-Württemberg sieht;
4. was aus ihrer Sicht gegen eine Zusammenführung der Sekundarschularten Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule zu einer neuen gemeinsamen Sekundarschule spricht;
5. inwiefern Inklusion durch die Einführung einer neuen Sekundarschule, wie im Modell vorgeschlagen, gestärkt werden kann;
6. wie sie zu einer Einführung des im Modell zur neuen Sekundarschule dargestellten „Transition Years“ steht;
7. wie sie zu der im vorgeschlagenen Modell angesprochenen möglichen „Fusion“ einer nach dem Modell neuen Sekundarschule mit einem beruflichen Gymnasium grundsätzlich steht;

8. wie sie die Zusammenarbeit der Schulen der Sekundarstufe mit den beruflichen Schulen stärken möchte;
9. wie sie Wechsel zwischen den Sekundarschulen zukünftig einfacher gestalten möchte;
10. inwiefern die geforderte Mobilität über die Sekundarschulen hinweg (einschließlich des neunjährigen Gymnasiums) in den Überlegungen zur Neuaufgabe des Bildungsplanes für die allgemeinbindenden Schulen Berücksichtigung finden soll;
11. wie sie zu den Herausforderungen für kleine Schulen mit unter 100 Schülerinnen und Schülern steht, wie sie im vorgestellten Modell angesprochen werden, insbesondere unter Darstellung, welche Pläne sie zur Weiterentwicklung kleiner Schulstandorte hat;
12. ob es von ihrer Seite Pläne gibt, das Modell „Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg“ in Baden-Württemberg umzusetzen oder gegebenenfalls Teile davon;
13. welche Modelle von Sekundarschulen, auch hinsichtlich dem Anspruch zur Ausgestaltung zweier gleichwertiger Säulen, ihr bundesweit bekannt sind und was diese Modelle aus ihrer Sicht auszeichnet;
14. wie sie zu einem zeitlich begrenzten Austausch von Lehraufträgen steht, der Lehrkräften die Gelegenheit gibt, tiefere Systemkenntnisse andere Schularten und deren Prozesse zu erlangen, insbesondere unter Darstellung, in welcher Form es solche Möglichkeiten bereits heute gibt.

22.7.2024

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei, Steinhilb-Joos
und Fraktion

Begründung

Die Autorinnengruppe „Neue Sekundarschule“ hat ein Modell für eine Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg vorgestellt. Dieses befasst sich mit der Neugestaltung der Schulstruktur, auch im Kontext der derzeitigen Diskussion um die Einführung des neunjährigen Gymnasiums. Dieser Antrag möchte erfragen, wie die Landesregierung zu dem vorgeschlagenen Modell steht und es diesbezüglich in Zukunft Anstrengungen geben wird, das Modell, zumindest in Teilen, umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. August 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/113/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie zu dem von der Autorinnengruppe „Neue Sekundarschule“ vorgeschlagenen Modell „Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg“ steht;*
- 2. worin in dem vorgeschlagenen Modell aus ihrer Sicht die wesentlichen Unterschiede zu den bestehenden Schularten Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule und Hauptschule liegen (bitte aufgeführt nach einzelner Schulart);*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Autoren des Konzepts „Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg“ beschreiben aus ihrer Sicht Felder der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. Diese umfassen Maßnahmen zur Sicherung der Basiskompetenzen, zur Kürzung der Kontingenzstundentafel, um Freiräume zu schaffen, zur flexiblen Gruppierung der Schülerinnen und Schüler in Lernbändern, zum Einsatz von Diagnosetools, zur formativen Leistungsrückmeldung und zur datenbasierten Schulentwicklung. Die Überlegungen der Autorengruppe der „Neuen Sekundarschule“ greifen in Teilen Entwicklungen auf, die bereits an vielen Schulen Baden-Württembergs Einzug gehalten haben und insbesondere für die Gemeinschaftsschulen zum Markenkern ihrer Schulart gehören.

Das vorgeschlagene Schulmodell unterscheidet sich insbesondere hinsichtlich folgender struktureller Merkmale von den bestehenden Schularten in Baden-Württemberg:

- Das Konzept sieht vor, dass Noten ab Klassenstufe 7 vergeben werden können. Dieser Ansatz entspricht in den Klassenstufen 5 und 6 dem pädagogischen Ansatz der Gemeinschaftsschule, während die Schularten Haupt- und Werkrealschule, Realschule und Gymnasium eine in Noten gefasste Leistungsbewertung ab Klassenstufe 5 vorsehen.
- Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Niveaustufen, die entweder zum ersten Abschluss, zum mittleren Abschluss oder zum Abitur führen.
- Ebenso wie die Gemeinschaftsschule und abweichend von der Haupt- und Werkrealschule und der Realschule sollte aus Sicht der Autorengruppe die „Neue Sekundarschule“ alle drei Niveaustufen G, M und E anbieten.

Insgesamt betrachtet sind die größten Schnittmengen der vorgelegten Konzeption mit der Konzeption der Schulart Gemeinschaftsschule festzustellen. Bei der „Neuen Sekundarschule“ und der Gemeinschaftsschule sind die prägenden strukturellen Merkmale die angestrebte Zusammenfassung aller Schülerinnen und Schüler – also aller Schülerinnen und Schüler mit der Empfehlung für das Gymnasium, die Realschule und die Werkrealschule – in einem gemeinsamen Bildungsgang sowie die Möglichkeit, diesen Bildungsweg von Klassenstufe 5 bis 13 gemeinsam zurückzulegen.

Die in der Studie aufgeführten Aspekte stellen für die Weiterentwicklung der Haupt- und Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule einen Beitrag dar, welchen das Kultusministerium ebenso in seine Überlegungen einbezieht,

wie die Anregungen, die es aus dem steten Austausch mit den schulischen Beratungsgremien, mit Lehrkräften, Schulleitungen, der Schulaufsicht, der Wissenschaft und Verbänden erhält.

3. welche Abgrenzungskriterien sie derzeit zwischen den verschiedenen Schularten in Baden-Württemberg sieht;

4. was aus ihrer Sicht gegen eine Zusammenführung der Sekundarschularten Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule zu einer neuen gemeinsamen Sekundarschule spricht;

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schularten haben nach § 4 Schulgesetz (SchG) „als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe“. Sie strukturieren entlang der gleichfalls in § 4 SchG definierten Schulstufen die Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte.

Die in §§ 6 ff. SchG vorgenommenen Abgrenzungen schließen nicht aus, dass es innerhalb und zwischen den Schularten sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in den Ausprägungen gibt. Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Das Gymnasium ist ein Beispiel dafür, dass es innerhalb einer Schulart eine große Bandbreite an allgemein bildenden und berufsbezogenen Bildungswegen geben kann, die alle zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Die Realschule führt vorrangig zum Realschulabschluss, am Ende von Klassenstufe 9 kann der Hauptschulabschluss abgelegt werden. Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt an der Realschule und Werkrealschule auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen. Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder mit Versetzung in eine gymnasiale Oberstufe steht über die Beruflichen Gymnasien zudem ein weiterer, berufsbezogener Weg zur allgemeinen Hochschulreife offen.

Durch das Angebot unterschiedlicher Schularten mit sich unterscheidenden pädagogischen Konzeptionen, die teilweise zu den gleichen Abschlüssen führen, werden den Eltern Wahlmöglichkeiten eröffnet, um die für ihre Kinder passende Schulart zu finden, die ihren Bildungserwartungen, ihrer Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Kindes sowie dessen Lerntyp am ehesten entspricht.

Die Gliederung nach Schularten dient der Umsetzung des Auftrags der Landesverfassung, bei der Gestaltung des Schulwesens jedem jungen Menschen das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten. Dies schließt insbesondere die Möglichkeit ein, sich erst nach Durchlaufen der Sekundarstufe I dafür entscheiden zu können, die allgemeine Hochschulreife anzustreben. Gleichzeitig bietet sie Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Bildungswegen und unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen zu wählen.

5. inwiefern Inklusion durch die Einführung einer neuen Sekundarschule, wie im Modell vorgeschlagen, gestärkt werden kann;

Die Umsetzung von Inklusion darf im Grundsatz keine Frage der Schulstruktur sein. Auch sollte nicht eine Schulart im Fokus stehen Inklusion umzusetzen. Aktuell führen in der Sekundarstufe I die Gemeinschaftsschulen (rund 55 %), gefolgt von den Werkrealschulen (rund 28 %) und Realschulen (rund 14 %) die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Unter den weiterführenden allgemein bildenden Schulen erfolgt damit die Verteilung der Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten gegenwärtig noch nicht entsprechend der Verteilung der Schülerzahlen. Während die Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I nur von etwa 16 % der Schülerinnen und Schüler besucht werden, entfallen auf sie mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die Schulart Gemeinschaftsschule engagiert sich also in einem weitaus größeren Umfang bei der Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler, als dies nach ihren eigenen Schülerzahlen erwartet werden kann.

Ziel muss es aber sein, dass alle Schularten in der Sekundarstufe I sich in vergleichbarer Weise für das Thema öffnen. Daher wird mit dem Konzept „Entwicklungsräume Inklusion“ klar vorgegeben, dass sich in jedem Entwicklungsraum jede weiterführende Schule – auch das Gymnasium – für dieses Thema bereithalten muss. Hierfür wurde vom ZSL ein Qualifizierungskonzept erarbeitet, über das die Schulen frühzeitig auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Hierbei werden Schulen mit umfangreichen Erfahrungen im Bereich Inklusion einbezogen. Zum Steuerungsauftrag der Schulaufsicht gehört es, dass das Thema an jeder Schule im Schulkonzept und im Schulalltag zukünftig verankert sein wird.

6. wie sie zu einer Einführung des im Modell zur neuen Sekundarschule dargestellten „Transition Years“ steht;

Die Gestaltung der Übergänge ist an den Realschulen und Gemeinschaftsschulen bereits aktuell analog zu den Überlegungen des Übergangsjahres im Konzept der „Neuen Sekundarstufe“ von zentraler Bedeutung. So werden beispielsweise die Fremdsprachenkenntnisse der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe besonders in den Blick genommen und gestärkt. Längere Praktika und Auslandsaufenthalte werden auch bisher schon ermöglicht. Diese Wahlfreiheit soll weiterhin beibehalten werden.

Die Dauer der Schulzeit bis zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife beträgt nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung 12 oder 13 Schuljahre, die Verweildauer in der Oberstufe – innerhalb derer beispielsweise auch Auslandsaufenthalte möglich sind – mindestens zwei und höchstens vier Jahre.

Diese beiden Eckpunkte tragen mit dazu bei, die Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse unter den Ländern zu sichern. Eine Verlängerung der Schulzeit über den gesteckten Rahmen hinaus ist nicht möglich. Sie würde den Verlust der Anerkennungsfähigkeit der Abiturzeugnisse Baden-Württembergs zur Folge haben.

7. wie sie zu der im vorgeschlagenen Modell angesprochenen möglichen „Fusion“ einer nach dem Modell neuen Sekundarschule mit einem beruflichen Gymnasium grundsätzlich steht;

8. wie sie die Zusammenarbeit der Schulen der Sekundarstufe mit den beruflichen Schulen stärken möchte;

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen zu stärken sowie es Schülerinnen und Schülern, die entsprechende Begabungen und Bildungsabsichten haben und eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe oder eine Realschule besuchen, einen bruchfreien Weg zur Hochschulreife zu ermöglichen, sind grundsätzlich verschiedene Ansätze möglich.

Der Änderungsentwurf zum Schulgesetz, den der Ministerrat am 23. Juli 2024 zur Anhörung freigegeben hat, enthält eine entsprechende Ausgestaltung. Der neu eingefügte § 18a SchG eröffnet die Möglichkeit, Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist,

Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildenden Gymnasien und Beruflichen Gymnasien zu vereinbaren. Realschulen, die entsprechende Kooperationen vereinbaren, können demnach einen Zusatz zum Schulnamen führen, der den Namen der kooperierenden Schulen oder deren Schularten umfasst.

Gemeinschaftsschulen soll es darüber hinaus ermöglicht werden, Oberstufenverbände in der Weise zu vereinbaren, dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt, an der selbst unmittelbar keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist. Für die Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe besteht dadurch zugleich die Möglichkeit, als Schulname neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ zu führen.

9. wie sie Wechsel zwischen den Sekundarschulen zukünftig einfacher gestalten möchte;

10. inwiefern die geforderte Mobilität über die Sekundarschulen hinweg (einschließlich des neunjährigen Gymnasiums) in den Überlegungen zur Neuaufgabe des Bildungsplanes für die allgemeinbindenden Schulen Berücksichtigung finden soll;

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Wechsel zwischen den Schularten wird weiterhin durch die Multilaterale Versetzungsordnung ermöglicht. Der Bildungsplan für das allgemein bildende Gymnasium und der Gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I sind bereits jetzt schon inhaltlich abgestimmt, ebenso schließen die Bildungspläne des Beruflichen Gymnasiums an den gemeinsamen Bildungsplan für die Sekundarstufe I an.

Die erforderlichen Anpassungen der Bildungspläne für das Gymnasium durch die Verlängerung der Schulzeit an den allgemein bildenden Gymnasien der Normalform machen eine enge Abstimmung mit allen anderen Schularten auch weiterhin notwendig. Ziel bleibt es, die Durchlässigkeit des Bildungssystems weiterhin zu gewährleisten.

11. wie sie zu den Herausforderungen für kleine Schulen mit unter 100 Schülerinnen und Schülern steht, wie sie im vorgestellten Modell angesprochen werden, insbesondere unter Darstellung, welche Pläne sie zur Weiterentwicklung kleiner Schulstandorte hat;

Kleine Schulstandorte werden von der Schulaufsicht in angemessener Weise durch verschiedene Unterstützungsmaßnahmen begleitet. Dazu gehört beispielsweise die Sicherung der Fachversorgung durch Abordnungen. Die Bedingungen vor Ort werden grundsätzlich genau analysiert und Weiterentwicklungen schulorganisatorisch eng begleitet (§ 30 SchG).

Beispielsweise sollen Haupt- und Werkrealschulen mit der Option unterstützt werden, mit einer Realschule oder einer Gemeinschaftsschule einen Verbund einzugehen.

12. ob es von ihrer Seite Pläne gibt, das Modell „Neue Sekundarschule in Baden-Württemberg“ in Baden-Württemberg umzusetzen oder gegebenenfalls Teile davon;

13. welche Modelle von Sekundarschulen, auch hinsichtlich dem Anspruch zur Ausgestaltung zweier gleichwertiger Säulen, ihr bundesweit bekannt sind und was diese Modelle aus ihrer Sicht auszeichnet;

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem auf dem Verordnungsweg auszugestaltenden neuen schulgesetzlichen Rahmen können Überlegungen aus dem genannten Konzept ebenso einbezogen werden wie die Rückmeldungen aus der Schulpraxis der Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien Baden-Württembergs.

Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben ihr Bildungssystem nach den jeweiligen Erfordernissen unter Berücksichtigung landesspezifischer Entwicklungen gestaltet. Einen Überblick über die in den Ländern bestehenden Schularten bietet die Anlage 1 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1993/1993-12-03-VB-Sek-1.pdf).

Nimmt man die Ergebnisse der Bildungstrends des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungssystem als Maßstab, besteht kein Zusammenhang zwischen der Leistungsfähigkeit der Schulsysteme und der Anzahl der Schularten in der Sekundarstufe I.

14. wie sie zu einem zeitlich begrenzten Austausch von Lehraufträgen steht, der Lehrkräften die Gelegenheit gibt, tiefere Systemkenntnisse in andere Schularten und deren Prozesse zu erlangen, insbesondere unter Darstellung, in welcher Form es solche Möglichkeiten bereits heute gibt.

Bereits heute sind Lehrkräfte in der Sekundarstufe I schulartübergreifend eingesetzt. Der Einsatz erfolgt im Rahmen von (Teil-)Abordnungen. Im Bereich der Gemeinschaftsschule sind über den regulären Einsatz von Lehrkräften aller Lehrbefähigungen hinaus auch Lehrkräfte im Rahmen von Abordnungen benachbarter Gymnasien im Einsatz. In einzelnen Fällen werden Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Gymnasium auch an Grundschulen eingesetzt, wenn dies zur Sicherung der Unterrichtsversorgung erforderlich ist.

An den Gemeinschaftsschulen unterrichten Lehrkräfte aller Lehrbefähigungen. Bezogen auf den erteilten Unterricht in der Sekundarstufe I stieg der Anteil der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen auf zuletzt 21 %.

Lehrkräfte sind jedoch grundsätzlich an einer Schule der Schulart einzusetzen, für die sie eine Laufbahnbefähigung erworben haben. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I können zum Beispiel an Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen und damit an verschiedenen Schularten eingesetzt werden. Die Zuweisung einer Lehrkraft an eine konkrete Schule erfolgt entsprechend des jeweiligen Bedarfs. Aus dienstlichen Gründen kann außerdem eine Abordnung auch zu einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit erfolgen, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung der Beamtin oder dem Beamten zumutbar ist.

Nicht zuletzt wird die Ausgestaltung des in den Koalitionsbeschlüssen vorgesehenen klaren Wegs zum Abitur über feste Kooperationen beziehungsweise Verbund-Oberstufen einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Systemkenntnisse zwischen den Schularten leisten, weil diese wechselseitige Systemkenntnis eine wesentliche Voraussetzung und zugleich ein Erfolgsfaktor für gelingende Kooperationen und Oberstufen-Verbünde ist.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport